

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 8

10. April 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021

94/95

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

4. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021

Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen wird wie folgt gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen

(gemäß § 3 Ziff. 1 Bestandteil der Gebührensatzung
für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen)

I.	Musikzwerge/Mus. Früherziehung/Mus. Grundausbildung/Elementare Singklasse/Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kinderchor, Jugendchor a) 45 Minuten b) 60 Minuten	jährlich	186 €
		jährlich	247 €
II.	Gruppenunterricht (Instrumental oder Vokal) a) 2 Schüler, 45 Min. b) 3 Schüler, 45 Min. c) 4 Schüler, 45 Min.	jährlich	613 €
		jährlich	477 €
		jährlich	409 €
III.	Einzelunterricht (Instrumental oder Vokal) a) 30 Minuten b) 45 Minuten	jährlich	748 €
		jährlich	1.076 €
IV.	Förderklasse	jährlich	1.076 €
V.	Workshops/Einzelveranstaltungen	einmalig nach Sondervereinbarung	
VI.	Leihinstrumente		

a) bis 1.000 € Kaufpreis	monatlich	10 €
b) bis 1.500 € Kaufpreis	monatlich	15 €
c) über 1.500 € Kaufpreis	monatlich	20 €

Sollte der Gemeindebeitrag in Höhe von 150 € je Schüler von der Wohnsitzgemeinde des Schülers nicht übernommen werden, erhöht sich die maßgebliche Gebühr um diesen Betrag. Dies gilt nicht für Volljährige, deren Gebühr sich gem. § 3 Ziff. 5 der Gebührensatzung um 50 % erhöht.

Hinweis: Für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird im Rahmen der Sondervereinbarung nach § 2 Ziff. 1 S. 2 und 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen in der Regel ein Zuschlag von jeweils 50% der jeweiligen Jahresgebühr erhoben, sofern die betreffende Gebietskörperschaft nicht diesen Betrag übernimmt. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben für Teilnehmende der Bläserklasse am Burkhart-Gymnasium in Mallersdorf-Pfaffenberg.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Straubing, 01.04.2025
Landkreis Straubing-Bogen



Laumer
Landrat